

versprechen, daß er den Angehörigen erkläre, er wolle an diesem Tage nicht communiciren. Verweigert er dieß und verlangt geradezu vor den Sterbenden die heilige Communion, so müßte sie ihm spendet werden, auch wenn er nicht absolviert worden ist, da Bruch des Weichsiegels unter allen Umständen sündhaft wäre. Vom rituellen Gesichtspunkte ist erfordert: a. daß man in Chorrock und Stola würdigen Schrittes (nicht eilig, wenn der Kranke nicht in äußerster Gefahr dazuliegt, ohne noch gebeichtet zu haben) zur Wohnung des Kranken sich begeben, unter Vorausstrich eines kirchlich gekleideten Dieners mit Laterne und Glode. Bei langem Wege zur Winterszeit darf der Priester das Biret oder eine andere clericale Kopfbedeckung tragen (S. R. C. 10. Jan. 1693, 13. Nov. 1862). b. Ein Corporale, eingeschlossen in eine Bürse — nicht etwa eine Palle —, trägt der Priester bei sich. c. Findet die Provisor am Orte selbst statt, so trägt der Priester das Allerheiligste im Ciborium. Wenn an einem andern Orte, so bedient er sich einer weißen Bürsa, die, mit Bändern versehen, umgehängt werden kann, und in welche eine silberne und vergoldete Patene mit einer verschließbaren Kapsel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten eingesteckt wird. Gefäße für das Allerheiligste, welche mit dem heiligen Delgefäß in unzertrennlicher Verbindung stehen oder mit ihm zusammenschraubt werden, sind verboten. d. Im Krankenzimmer muß ein Tisch, mit weißem Linnen bedeckt, sein, auf welchem ein Crucifix zwischen zwei Leuchtern mit brennenden Kerzen steht, und das Corporale ausgebreitet werden kann. Das Rit. Rom. verlangt, daß vor dem Verzehrgange das Glodenfruchen gegeben, und daß eine theophorische Procession veranstaltet werde. Um in solcher auch zur Kirche zurückkehren zu können, sollen wenigstens zwei heilige Hostien mitgenommen werden. In Städten, in welchen Provisuren sehr häufig sind, kann eine derartige, an sich so wünschenswerthe Sitte leider nicht eingehalten werden.

4. Nach Spendung der heiligen Wegzehrung ist als specielles Sacrament für schwer Kranke und Sterbende die heilige Delung. Das Dogmatische über dieses Gnadenmittel s. d. Art. „Delung“. Hier sei nur Folgendes bemerkt. Da nach Jac. 5, 15 dieses heilige Sacrament auch Sündenvergebung bewirkt, insoweit solche ohne Schuld empfängers nicht schon durch das heilige Bußsacrament erfolgt ist, und Nachlaß zeitlicher Sünden ertheilt wird, reiht es sich an das heilige Bußsacrament an und ist auch früher unmittelbar nach diesem spendet worden (Martens, De ant. vol. rit. lib. 1. cap. 7, art. 2, n. 3). Gegenwärtig folgt es in der Regel nach der heiligen Wegzehrung (Catech. Rom. p. 2, De extr. unct. 23). Empfangen kann es werden von jedem christlichen Christen, welcher durch schwere Krankheit in Todesgefahr gebracht ist, und zwar in jedem lebensgefährlichen Stadium der Krankheit einmal,

also nicht einmal in einer und derselben Krankheit, sondern einmal in jedem neuen Anfall derselben, welcher den Kranken in neue Todesgefahr bringt, nachdem ein früheres todesgefährliches Stadium der Krankheit bereits vorübergegangen ist. In anderer als durch Krankheit erzeugten Todesgefahr darf das heilige Gnadenmittel nicht ertheilt werden. Jedesmal muß der Spendung der heiligen Delung die sacramentale Absolution, sei es je nach den Umständen unbedingt oder unter Bedingung, vorhergehen. Als Materie des Sacraments darf nur das vom Bischof am Gründonnerstage des laufenden Jahres benedicirte Krankenöl gebraucht werden. Sollte solches nicht zur Stelle sein, so kann man sich nach probabler Meinung des Rationemöls oder des heiligen Christam bedingungsweise bedienen; aber wenn man später oleum infirmorum sollte haben können, ist der Act unter Bedingung zu wiederholen. Nicht geweihtes Del ist *materia invalida*. Sieht man im Laufe des Jahres, daß das Krankenöl nicht ausreicht bis zur neuen Weihe, so muß man solches vom Bischofe einholen. Man dürfte auch ungeweihtes in geringerer Quantität dem geweihten beimischen. Die Salbung soll stattfinden an den Organen der hauptsächlichsten Sinne des Leibes unter der vom römischen Rituale vorgeschriebenen Form: *Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per ... Amen*. Die *unctio renum* darf nie stattfinden bei Frauenpersonen; bei männlichen Personen ist sie gegenwärtig auch fast überall außer Uebung gekommen. Auch die *unctio pedum* darf unterlassen werden, wenn sie nicht leicht möglich ist; bei Frauenpersonen ist es mitunter durch Diöcesanvorschriften angeordnet, sie nicht vorzunehmen (Scavini, Theol. mor. III, n. 490). Bei Sterbenden erfordert bisweilen die Gefahr, daß der Tod noch vor Vollenbung der Salbungen eintreten werde, sich mit einer Salbung auf der Stirne zu begnügen unter der Form: ... *indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per sensus*; dauert der Todeskampf noch länger, so werden die übrigen Salbungen nachgeholt unter den Worten: *videlicet per visum, auditum etc.* Besteht Gefahr der Ansteckung, so ist es erlaubt, die Salbung anstatt mittels des Daumens vermittels in das heilige Del getauchter und an einem Stäbchen befestigter Baumwolle oder eines Pinselchens vorzunehmen. Uebrigens schützt das Del, welches den Daumen besudelt, selbst vor Ansteckung, und es ist daher solche Vorsicht für den Priester kaum geboten. Um nicht die Ansteckung weiter zu tragen, empfiehlt es sich, bei Anstehenden nicht zu jeder Salbung das Del mit dem bereits gebrauchten Daumen oder Instrumente aus dem Gefäße zu nehmen, sondern auf einmal so viel daraus zu nehmen, als zu allen Salbungen erfordert ist. Sowohl die Spendung der heiligen Wegzehrung als der heiligen Delung steht außer dem Nothfalle nur dem Pfarrer oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Priester